



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

5. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 6. Mai 2024

Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner

Renate Anzenhofer

Marco Bodin

Gebhard Dörr

Friedrich Kiser

Sebastian Klingl

Ramona Kurz

Michael Peil

Klaus Pschebezin

Michael Robeller

Andreas Spörl

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Evelyn Dürmeier

krank

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.04.2024
TOP 3.	Feststellung der Jahresrechnung 2023
TOP 4.	Entlastung der Jahresrechnung 2023
TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 003/2024 vom 17.04.2024 Vorhaben: Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken und Errichtung von Dachgauben Bauort: Mittelstettener Straße 5 ,Fl.Nr.: 6 Gmk. Tegernbach
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 002/2024 vom 04.04.2024 Vorhaben: Teilabbruch der bestehenden Maschinenhalle und Neubau eines Einfamilienhauses Bauort: Nähe Dorfstraße ,Fl.Nr.: 1163/1 Gmk. Mittelstetten
TOP 7.	Immissionsschutzrecht; Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Gemeindegebiet in Pfaffenhofen an der Glonn Antragsteller: Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH Stellungnahme der Gemeinde Mittelstetten
TOP 8.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 9.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Ein Bürger meldet sich zu Wort und weist auf seine E-Mails zu folgenden Themen hin:

1. Informationsfreiheitssatzung
Erlass einer Satzung für die Gemeinde Mittelstetten
2. Er hat sich in der letzten Gemeinderatssitzung darüber geärgert, dass er in der öffentlichen Sitzung kein Rederecht hatte, obwohl er von einem Gemeinderat persönlich angesprochen und seiner Meinung nach beleidigt wurde.
3. Er spricht die Fehlzeiten von einem GR in den Gemeinderatssitzungen der letzten Jahren an und dass dieser seiner Meinung nach an vielen Sitzungen nicht anwesend war und man daher nachdenken sollte, ob er sein Amt so noch ausführen kann.
4. Zum Thema Kindergarten bemerkt der Bürger, dass nach seinen Recherchen seit 2022 das Defizit um 39 % gestiegen ist, der Anteil der Personalkosten beträgt 16,4 %.

Bgm. Ostermeier wird auf die Anmerkungen bei den Bekanntgaben eingehen.

Der Vorstand vom Gartenbauverein teilt mit, dass der am Samstag stattgefundene Pflanzenflohmarkt ein voller Erfolg war (ca.80 bis 100 Personen).
Das Hochbeet im Kindergarten wurde vom Gartenbau errichtet. Die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten klappte bestens.

Ein Bürger fragt nach, ob die gefälltten Bäume am Bauwagen wieder angepflanzt werden.
Bgm. Ostermeier antwortet: Die Anpflanzung erfolgt nach einem Pflanzplan, den die Försterin Frau Ottmann erstellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.04.2024

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.04.2024.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Feststellung der Jahresrechnung 2023

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres **aufzustellen** und dem Gemeinderat **vorzulegen** (102 Abs. 2 GO).

Sodann ist die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss **örtlich zu prüfen** (Art. 103 Abs. 1 GO). Diese ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Anschließend **stellt** der Gemeinderat die Jahresrechnung **fest** und beschließt über deren **Entlastung** (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnung 2023 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 04.03.2024 **vorgelegt**. Die **örtliche Prüfung** wurde am 22.03.2024 durchgeführt.

Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung bekannt. Jedem Gemeinderatsmitglied liegt dazu eine Ablichtung des Prüfungsprotokolls vor.

Nachdem die Prüfungsfeststellungen abgearbeitet wurden, könnte nunmehr für das Jahr 2023 der **Feststellungsbeschluss** gefasst werden.

Diskussionsverlauf:

Die gestellten Fragen zu den verschiedenen Haushaltsstellen wurden vom Bürgermeister und von der Verwaltung beantwortet. Die Anregungen und Auffälligkeiten werden in Zukunft beachtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss-Vorsitzender teilte mit, dass vor allem der Straßenausbau durch Längenmoos geprüft wurde, da es dort um eine größere Kostenüberschreitung ging. Er erklärte, dass alle Belege und Beschlüsse vollständig vorhanden waren und damit alles seine Richtigkeit hat.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2023.

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 fest (Art. 102 Abs. 3 GO).

- 2 -

...

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamtergebnis
	€	€	€
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	3.663.178,44	1.306.337,19	4.969.515,63
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	3.663.178,44	1.306.337,19	4.969.515,63
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 4. Entlastung der Jahresrechnung 2023
--

Sachvortrag:

2. Bürgermeister Lauchner übernimmt die Sitzungsleitung.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Mittelstetten wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2024 **festgestellt**.

Nach Durchführung der **örtlichen Rechnungsprüfung** und **Feststellung** der Jahresrechnung beschließt der Gemeinderat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Durch sie erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorgelegten Form an und übernimmt seinerseits die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit rechtlich, dass haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Er ist daher bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnahmeberechtigt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der durch den Gemeinderat festgestellten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und beschließt, dem ersten Bürgermeister die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Bgm. Ostermeier nahm als persönlich Beteiligter an der Abstimmung nicht teil.

TOP 5. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 003/2024 vom 17.04.2024
Vorhaben: Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken und Errichtung von Dachgauben
Bauort: Mittelstettener Straße 5 ,Fl.Nr.: 6 Gmk. Tegernbach

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken sowie die Errichtung von sechs Dachgauben auf dem Flurstück 6/0 der Gemarkung Tegernbach.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	ja
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	nein
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	nein
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,04	
Art der baulichen Nutzung: Wohnzwecken	
in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	ja
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)	ja
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Mittelstetten **ja**

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mittelstetten **ja**

F. Sonstige Angaben

Die Anzahl der bestehenden Stellplätze ist nachzuweisen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden

Vorschlag der Bauverwaltung:

Die Bauverwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zuzustimmen, da die Gauben gestalterisch bedenkenswert sind.

Zudem sollten die Gauben deutlich verkleinert werden.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier erklärte, dass er diesen Antrag persönlich genehmigen hätte können. Da aber in der Gemeinde keine Gaubensatzung besteht und es bei diesem Vorhaben um 6 Gauben ging, die wesentlich größer ausfallen, als die darunter liegende Fenster, sah er diese Genehmigung sehr kritisch an und sagte dem Bauwerber, dass dieser einen Bauantrag über das LRA einreichen soll und der Gemeinderat eine Entscheidung fällen soll.

Er persönlich sieht die Gauben ortsplanerisch sehr kritisch.

Ein GR kann diesem Antrag zustimmen, da es in Tegernbach schon viele verschiedene Arten von Dachgauben gibt.

Ein GR kann dem Bauantrag auch zustimmen, dass es zu keiner Neuversiegelung einer Fläche kommt und trotzdem Wohnraum geschaffen wird.

Ein GR sieht dies ähnlich, es sollen Mittelstettener Bürger hier wohnen bleiben können und Bauland kann gespart werden.

Eine GRin: Um die Kinder im Ort halten zu können, ist es wichtig Wohnraum zu schaffen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Ausbau des Dachgeschosses und der Errichtung von Dachgauben auf dem Flurstück 6/0 der Gemarkung Tegernbach zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 002/2024 vom 04.04.2024
Vorhaben: Teilabbruch der bestehenden Maschinenhalle und Neubau eines Einfamilienhauses
Bauort: Nähe Dorfstraße ,Fl.Nr.: 1163/1 Gmk. Mittelstetten

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen den Teilabbruch der bestehenden Maschinenhalle und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück 1163/1 der Gemarkung Mittelstetten zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Dorfgebietsflächen**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	ja
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	ja
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	nein
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,32	
Art der baulichen Nutzung: Wohngebäude	
in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	ja
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)	ja
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt für das Flurstück 1163/1 der Gemarkung Mittelstetten erfolgt über das Flurstück 1163 der Gemarkung Mittelstetten, dem Antrag liegt ein Notarvertrag bei. Die zu benötigenden Dienstbarkeiten sind entsprechend nachzuweisen.

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes der Adelburggruppe ja

Die zu benötigenden Dienstbarkeiten sind entsprechend nachzuweisen.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mittelstetten ja

Die zu benötigenden Dienstbarkeiten sind entsprechend nachzuweisen.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt wird 1 Stellplatz nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Diskussionsverlauf:

Ein GR möchte noch darauf hinweisen, dass Dienstbarkeiten immer problematisch sind, aber es in diesem Fall nicht anders geht.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Teilabbruch der bestehenden Maschinenhalle und dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück 1163/1 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Hinweise:

Ein Entwässerungsplan in 4 facher Ausfertigung ist nachzureichen.

Die entsprechenden Dienstbarkeiten sind nachzuweisen.

Die Wasserzweckverbandsstellungnahme zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe fehlt noch ist aber Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 7. Immissionsschutzrecht;
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9
Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier
Windenergieanlagen im Gemeindegebiet in Pfaffenhofen an der Glonn
Antragsteller: Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Stellungnahme der Gemeinde Mittelstetten**

Sachvortrag:

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH beabsichtigen im Gemeindegebiet von Pfaffenhofen an der Glonn insgesamt vier Windkraftanlagen zu errichten und haben hierfür einen immissionsrechtlichen Antrag auf Vorbescheid gestellt.

Das Landratsamt Dachau hat die Gemeinde Mittelstetten mit E-Mail vom 17.04.2024 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 14.05.2024 gebeten. Die wesentlichen Teile der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Zwei Windkraftanlagen (WEA 01 und WEA 02) sollen nordwestlich dem Ortsteil Oberumbach entstehen. Eine Anlage (WEA 03) westlich dem Ortsteil Weitenried und eine Anlage (WEA 04) südwestlich dem Ortsteil Bayerzell. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E-138 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Leistung von 4,26 KW. Die Anlagen 01 und 03 sollen Nabenhöhen von 130,64 m und damit eine Gesamthöhe von 199,76 m über Grund erhalten. Die Anlagen 02 und 04 sind mit Nabenhöhen von 160 m sowie Gesamthöhen von 229,13 m über Grund beantragt.

Die südwestlich von Bayerzell auf dem Flurstück 297 der Gemarkung Weitenried geplante Anlage würde an der Oberkante des obersten Rotorflügelpunktes eine Höhe von 735,13 m erreichen und wäre damit in Bezug zur Meereshöhe die höchste der vier Anlagen. Der Abstand dieser Anlage zum nördlichsten Wohnhaus in Vogach (St.-Johannes-Str. 4) beträgt ca. 1050 m.

Durch die zum 16.11.2022 in Kraft getretene Änderung der BayBO sind gemäß Art. 82 Abs. 5 nun Windkraftanlagen entgegen der bisherigen 10-H-Regelung u.a. in Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden sowie in Waldgebieten, wenn der Rotor den Waldrand nicht überragt, wieder privilegiert zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlagen einen Mindestabstand von 1000 m zu bestimmten Wohngebieten einhalten. Diese Voraussetzungen treffen für die geplanten Anlagen zu, da diese sich allesamt in Waldflächen befinden und die geforderten Abstände einhalten. Zudem liegen alle Anlagen in Konzentrationsflächen die im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pfaffenhofen a.G. ausgewiesen wurden.

Der Mindestabstand von 1000 m ist in diesem Falle nach Art. 82a BayBO zum nördlichsten Wohngebäude innerhalb der Außenbereichssatzung von Vogach (St.-Johannes-Str. 3) zu messen. Dieser beträgt ca. 1.150 m.

Die geplanten Anlagen liegen im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Lechfeld der Bundeswehr. Nach aktuellem Kenntnisstand beträgt aufgrund der Auswirkungen der Mindestradarführungshöhen (MVA) die max. Bauhöhe 736 m ü.NN. Die geplanten Anlagen liegen unterhalb dieser Höhe.

Den Antragsunterlagen liegen keine Aussagen zum Thema Schallimmissionsschutz und Schattenwurf bei. Die hier geltenden Richtwerte sind jedenfalls einzuhalten.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Ein GR hat sich am Windrad Mammendorf die Geräuschentwicklung in allen Himmelsrichtungen angehört. Spätestens nach 800 m hat man nichts mehr gehört.

Ein GR merkt an, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und wir dadurch keine Handhabe gegen das Windrad haben. Die Gemeinde wurde nur in Kenntnis gesetzt.

Ein GR: Auch beim Schattenwurf innerhalb eines Kilometers dürfte es bei der Ausrichtung dieses Windrades keine Probleme geben.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten nimmt Kenntnis vom immissionsrechtlichen Antrag auf Vorbescheid der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Pfaffenhofen an der Glonn, insbesondere der geplanten Anlage auf dem Flurstück 297 der Gemarkung Weitenried.

Seitens der Gemeinde Mittelstetten bestehend keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Anlagen.

Das Landratsamt Dachau wird gebeten, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass geltenden Richtwerte zum Schallschutz eingehalten werden.

Die Gemeinde Mittelstetten als betroffene Kommune wünscht eine finanzielle Beteiligung an der Windenergieanlage 04 im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 EEG, nachdem das Gemeindegebiet innerhalb eines Umkreises von 2.500 m um die Turmmitte dieser Anlage liegt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

TOP 8. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
--

Diskussionsverlauf:

keine

TOP 9. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier geht auf die Anmerkungen von einem Bürger in der Aktuellen Viertelstunde ein:

Über die angeblich persönliche Beleidigung von einem Gemeinderat gegenüber dem Bürger in der Sitzung vom 08.04.2024, habe er nichts mitbekommen, ansonsten wäre er eingeschritten. Er bittet die Gemeinderäte für die Zukunft sich mit ihren Aussagen zu mäßigen.

Zu den Fehlzeiten von einem GR entgegnete Bgm. Ostermeier folgendes:
Er möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinderatsmitglieder ehrenamtlich sind. Es waren alle Gemeinderatsmitglieder bei Abwesenheit entschuldigt. Dadurch sehe er keine Veranlassung diese in irgendeiner Form zu überprüfen.

Die Haushaltssatzung 2024 kann jederzeit im Rathaus eingesehen werden.

Der Haushalt 2024 der Gemeinde Mittelstetten wurde von der Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt.

Die Kreisstraße durch Mittelstetten wird im Juni oder Juli saniert.
Der OT Oberdorf kann in dieser Zeit vom MVV nicht mehr angefahren werden. Die Einwohner werden per Wurfsendung informiert.

Unser Schuttgrubenwart hat zum 01.05.2024 gekündigt. Dadurch werden die Öffnungszeiten geändert. Die Schuttgrube wird nur nach vorheriger Anmeldung in der Gemeinde und nur noch an zwei Tagen im Monat geöffnet sein. Es wird kein neuer Schuttgrubenwart mehr eingestellt.

Da es am Friedhof immer wieder zu unerlaubten Ablagerungen von Unkraut und Blumengestecken kommt, wurde als Maßnahme für die nächsten 2 Monate Schilder aufgestellt, wo sich der Bürger informieren kann was abgelagert werden darf und was nicht. Sollte dies nicht funktionieren, wird nach 2 Monaten der Raum unter dem Leichenhaus wieder abgesperrt.

Er gibt bekannt, dass für die nächste Sitzung eine Satzung zur Obdachlosigkeit erstellt wird, damit Rechtssicherheit für die Gemeinde besteht. Die VG Mammendorf hat für alle 8 Mitgliedsgemeinden Zimmer und Wohnungen für Obdachlose angemietet.

Bgm. Ostermeier bedankt sich beim Gartenbauverein und bei allen anderen Helfern, für die Erstellung des Hochbeetes im Kindergarten.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:10 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Maria Riepl
Schriftführerin